Aufbruch!

Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang KÖhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 6/10, 6/30, 1

Federführung: wird noch geklärt

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 18.03.2011 Mü.

Antrag

Datum: 18.03.2011
Drucksachen-Nr.: 11/0162

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	13.04.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff
Prüfung weiterer Maßnahmen zur Lärmminderung am Flugplatz Hangelar

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird mit der Prüfung der Machbarkeit / Durchsetzbarkeit folgender Maßnahmen zur Minderung des Fluglärms am Flugplatz Hangelar beauftragt:

1. Errichtung einer Lärmschutz-Wand im Bereich zwischen ALT-Halle und Tower zwecks Abschirmung des Helikopter-Lärms auf dem Vorfeld der Halle (und ggf. auf der Strecke zwischen Halle und Tank-Anlage)
2. Verpflichtung zur Nutzung einer Transport-Lafette zum Transport der Helikopter zur Tank-Anlage
3. Betriebsbeschränkungen für externe Anbieter von Helikopter-Rundflügen

Begründung:
zu 1) Durch einen Maschendraht-Zaun wird das Flugplatz-Gelände im Bereich zwischen ALT-Halle und Tower gegen das nicht zum Flugplatz gehörende Gelände abgegrenzt. Dadurch kann der Lärm von Helikoptern sich vom Vorfeld der Halle ungehindert in Richtung der Wohngebiete von Hangelar ausbreiten. Es stellt sich die Frage, ob eine Lärmschutz-Wand einen wirksamen Schutz der Wohngebiete vor Helikopter-Lärm bieten könnte. Weiterhin stellt sich die Frage, ob eine solche Schutzvorrichtung von der Firma ALT rechtmäßig verlangt werden kann.

zu 2) Ein u. U. vermeidbarer Teil des Helikopter-Lärms entsteht dadurch, dass die Helikopter die Strecke vom Vorfeld der ALT-Halle bis zur Tank-Anlage im Schwebeflug zurücklegen müssen. Da die Helikopter keine Räder, sondern Kufen haben, könnte der Weg zur Tank-Anlage nur geräuscharm zurückgelegt werden, wenn Transport-Lafetten mit Zuggerät die Helikopter "huckepack" zur Tank-Anlage beförderten. Hier ist die Frage, ob es solche Transport-Lafetten gibt und ob deren Verwendung vorgeschrieben werden kann.

zu 3) Externe Anbieter von Helikopter-Rundflügen bieten typischerweise Flugdauern von 20, 40 und 60 Minuten an. Kürzere Flugzeiten bedeuten häufigere Starts und Landungen mit den jeweiligen Lärm-Immissionen. Hier wäre die Frage zu klären, ob eine Beschränkung des Anbieters dergestalt vorgenommen werden kann, dass solche Rundflüge genau wie sonstige Flüge in den Zeiten der Betriebsbeschränkung eine Dauer von mindestens 60 Minuten haben müssen.

gez. Wolfgang Köhler gez. Carmen Schmidt